

Nutzungsordnung für die Verwendung des freien WLAN an der Fachschule für Maschinenbautechniker

A. Allgemeines

Im Rahmen der Digitalisierung stellt die Fachschule für Maschinenbautechnik den Schülern ein kostenloses, freies WLAN zu unterrichtsdienlichen Zwecken zur Verfügung. Die Nutzung des WLAN ist ausschließlich für die Schüler der Fachschule für Maschinenbautechnik zulässig. Eine Weitergabe der Zugangsdaten an dritte ist untersagt.

Regeln für die Nutzung

1. Nutzung von Informationen aus dem Internet

Ein **Zugriff auf das Internet ist nur nach Weisung** der aufsichtführenden Lehrkraft **erlaubt**. Es dürfen **nur Seiten** aufgerufen werden, die mit dem **jeweiligen Unterrichtsthema in Verbindung** stehen.

Für Handlungen im Rahmen der schulischen Internetnutzung sind die jeweiligen Schülerinnen und Schüler verantwortlich.

Das Laden und Versenden von Dateien über das Internet ist nur nach Zustimmung der aufsichtführenden Person zulässig. Sollte ein Nutzer unberechtigt Daten in seinem Arbeitsbereich ablegen, ist die Schule berechtigt, diese Daten zu löschen.

Die Schule ist nicht für den Inhalt der über ihren Zugang abrufbaren Angebote Dritter im Internet verantwortlich.

Im Namen der Schule dürfen weder Vertragsverhältnisse eingegangen noch ohne Erlaubnis kostenpflichtige Dienste im Internet benutzt werden.

Beim Herunterladen wie bei der Weiterverarbeitung von Daten aus dem Internet sind insbesondere Urheber- oder Nutzungsrechte zu beachten.

2. Verbotene Nutzungen

Die gesetzlichen Bestimmungen – insbesondere des Strafrechts, des Urheberrechts und des Jugendschutzrechts – sind zu beachten. **Es ist verboten, pornographische, gewaltverherrlichende oder rassistische Inhalte aufzurufen oder zu versenden.** Werden solche Inhalte versehentlich aufgerufen, ist die Anwendung unverzüglich zu schließen und die Aufsichtsperson zu informieren.

Verboten ist beispielsweise auch die Nutzung von **Online-Tauschbörsen**.

Die Nutzung von **sozialen Netzwerken** (z.B. Facebook) ist **grundsätzlich nicht erlaubt**.

3. Protokollierung des Datenverkehrs

Die **Schule ist** in Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht **berechtigt, den Datenverkehr zu speichern und zu kontrollieren**. Diese Daten werden in der Regel nach einem Monat, spätestens jedoch nach einem halben Jahr gelöscht. Dies gilt nicht, wenn Tatsachen den Verdacht eines schwerwiegenden Missbrauches der schulischen Computer begründen. In diesem Fall sind die personenbezogenen Daten bis zum Abschluss der Prüfungen und Nachforschungen in diesem Zusammenhang zu speichern. Der Schulleiter oder von ihm beauftragte Personen werden von ihren Einsichtsrechten nur stichprobenartig oder im Einzelfall in Fällen des Verdachts von Missbrauch Gebrauch machen.

4. Verbreiten von Informationen im Internet

Werden Informationen im bzw. über das Internet verbreitet, geschieht das unter Beachtung der allgemein anerkannten Umgangsformen.

C. Schlussvorschriften

Diese Benutzerordnung ist Bestandteil der jeweils gültigen Hausordnung und tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe durch Aushang in der Schule in Kraft.

Nutzer, die unbefugt Software von den Arbeitsstationen oder aus dem Netz kopieren oder verbotene Inhalte nutzen, machen sich strafbar und können zivil- oder strafrechtlich verfolgt werden.

Zu widerhandlungen gegen diese Nutzungsordnung können neben dem Entzug der Nutzungsberechtigung schulordnungsrechtliche Maßnahmen zur Folge haben.

Schweinfurt, 01.10.2018

Paul, OStD
Schulleiter

Höhne, StR
Systembetreuung